FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

7. Sekundärliteratur

Dienstanweisung für die Erzieher am Alumnat des Königlichen Pädagogiums in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S..

Halle (Saale), 1908

Abschnitt

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

Die neu eintretenden Erzieher haben sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichtes, spätestens am Morgen des letzten Ferientages, beim Direktor und Inspektor adjunctus zu melden; von dem letzteren werden sie in ihren Dienst eingeführt. Ihre Dienstwohnung* wird ihnen dann vom Rendanten übergeben, dem sie sich ebenso wie den übrigen Erziehern alsbald vorzustellen haben. Während der Schulzeit darf sich kein Erzieher über einen ganzen Tag oder eine Nacht beurlauben, ohne dem Inspektor adj. vorher Anzeige zu machen und über die Stellvertretung das Erforderliche mit ihm zu verabreden. Für eine längere Abwesenheit ist Urlaub bei dem Direktor nachzusuchen. Bei dem Dienstaustritt haben die Erzieher ihre Wohnung und alles ihnen überwiesene Inventar dem Rendanten zu übergeben.

Dem Inspektor adj., der den Direktor in der Leitung der Anstalt vertritt, werden die Erzieher mit der seiner Stellung entsprechenden Achtung entgegenkommen und sich mit ihm in allen wichtigeren Fragen ins Benehmen setzen, auch dann, wenn sie in irgend einer Anstaltsangelegenheit mit dem Direktor in Verbindung treten müssen. Im Falle der Behinderung wird der Inspektor adj. durch den dienstältesten Erzieher vertreten.

Zu den übrigen Erziehern und zum Rendanten wird jeder Erzieher ein rechtes kollegiales Verhältnis unterhalten, was um so leichter ist, wenn er sich stets vergegenwärtigt, daß alle an einer gemeinsamen Aufgabe arbeiten.

Das dienende Personal steht unter der Aufsicht des Rendanten, dem daher alle etwaigen Beschwerden über dasselbe vorzutragen sind.

Die Einrichtung des Alumnates ist im allgemeinen aus dem gedruckten Bericht und den Hausgesetzen zu ersehen. Zur Ergänzung dienen folgende Nachrichten:

---

*) Zur Ergänzung der Einrichtung sind mitzubringen: Betten und Bettwäsche (Bettstelle und Matratze sind vorhanden), Handtücher, Tisch- und Kommodendecke, Tischlampe, ev. Gardinen für je 2 Wohnstuben- und je 2 Schlafstubenfenster.

Jedem Erzieher wird eine bestimmte Anzahl von Zöglingen zur besonderen Beaufsichtigung überwiesen. Diesen gegenüber ist er der nächste Stellvertreter der Eltern; daher liegen ihm alle diejenigen Verpflichtungen ob, die eine gewissenhafte Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl der Jugend erheischt. Er wird sich daher so bald wie möglich mit ihren persönlichen Verhältnissen, mit ihrem Charakter und ihren Neigungen, mit dem Stand ihrer Kenntnisse und ihren Fähigkeiten vertraut zu machen suchen, ihr Verhalten und ihren Umgang, ihren Fleiß und ihre Fortschritte sorgfältig beobachten, zu letzterem Zwecke sich auch mit den Lehrern, die sie unterrichten, in Verbindung setzen und überhaupt in jeder Weise fördernd auf seine Pflegebefohlenen einzuwirken sich bemühen. Dazu wird vor allen Dingen nötig sein, daß er sich das Vertrauen der Zöglinge erwirbt. Liebe, Wohlwollen, Gerechtigkeit und ruhige Festigkeit sind die besten Stützen der Autorität; schroffes Auftreten und vorschnelles Urteilen schaden nur.

Die Erzieher haben insbesondere darauf zu sehen, daß die Hausgesetze und sonstigen Anordnungen von den Zöglingen gewissenhaft befolgt werden. Zu diesem Zwecke müssen sie häufig und zu den verschiedensten Zeiten die Wohn- und Schlafräume besuchen, die Schränke und Pulte nachsehen, die Zöglinge zu Ordnung und Reinlichkeit, auch an ihrem Körper und in ihrer Kleidung, anhalten und eine besondere Aufmerksamkeit dem Gesundheitszustand ihrer Anbefohlenen widmen, unter anderem auch auf die Bewahrung der Keuschheit achten und, wo sie den Verdacht geheimer Sünden hegen, unverzüglich mit dem Inspektor adj. Rücksprache nehmen.

Eine wirksame Unterstützung werden sie an den Stubensenioren finden, wenn es ihnen gelingt, diese zur rechten Pflichterfüllung gegenüber den Zöglingen ihrer Stube anzuhalten. Wie sie die Senioren nötigenfalls in ihrer Autorität unterstützen werden, so haben sie andererseits sorgsam darauf zu achten, daß seitens der älteren Zöglinge keinerlei Übergriffe gegenüber den jüngeren vorkommen.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, daß der Erzieher ein Inspektionsbuch führt, in das er alles, was die einzelnen

Zöglinge angeht, einträgt; so u. a. auch die Zeugnisse und die Urteile über die schriftlichen Arbeiten.

Jeder Erzieher erhält soviel weiße Blechmarken, als Zöglinge unter seiner Aufsicht stehen. Jedem Zögling wird für die Dauer eines Halbjahres eine bestimmte Marke zugewiesen und zu Ausgängen während der Freizeit an Wochentagen verabfolgt; doch ist die Ausgeherlaubnis nur sparsam zu erteilen. Die Zöglinge haben die Marken bei der Rückkehr in den Briefkasten ihres Erziehers zu stecken; diesem liegt ob, nachzuprüfen, daß die Rückgabe pünktlich erfolgt.

Mit den roten Badekontrollkarten wird ein entsprechendes Verfahren befolgt; die Karten sind aufzubewahren und am Ende des betr. Zeitabschnittes dem Insp. adj. zu übergeben.

Alle Gesuche der Zöglinge müssen zuerst vom Erzieher unterschrieben werden; wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, erhält der Erzieher den Schein zur nachträglichen Kenntnisnahme und Unterschrift.

Bei den Lieferscheinen hat der Erzieher gewissenhaft zu prüfen, ob wirklich ein Bedürfnis vorliegt; regelmäßige Eintragungen in das ihm übergebene Eigentumsverzeichnis der einzelnen Zöglinge werden die Beurteilung erleichtern. Die Namensunterschrift ist stets unmittelbar unter die Bestellung zu setzen, damit unberechtigte Nachträge unmöglich gemacht werden.

Jeder Erzieher muß eine tägliche Sprechzeit ansetzen und durch Anschlag an seiner Tür bekannt geben; daß diese Sprechzeit regelmäßig eingehalten wird, ist im Interesse eines geordneten Betriebes unbedingt erforderlich.

Zur Wahrnehmung derjenigen laufenden Geschäfte des Tages, welche die Gesamtheit der Zöglinge betreffen, dient der täglich wechselnde Hausdienst, der vom Inspektor adj. für jede Woche festgesetzt wird.

Die besonderen Obliegenheiten des Erziehers vom Hausdienst bestehen darin, daß er früh, mittags und abends die Aufsicht im Speisesaal führt, die Mahlzeiten mit Gebet eröffnet und beschließt und etwaige besondere Anordnungen den Zöglingen bekannt gibt; ferner führt er, wenn es sich so trifft, die Aufsicht bei den

Sonnabendandachten und im sonntäglichen Gottesdienst; endlich auch bei einem etwa angesetzten Appell, falls er nicht durch anderweitige dienstliche Verpflichtungen daran verhindert ist.

Die Einrichtung des Hausdienstes entbindet keinen der übrigen Erzieher von der Mitverantwortlichkeit in der Beaufsichtigung sämtlicher Zöglinge. Es ist daher dringend erwünscht, daß die Erzieher sich während der Freizeit öfter dahin begeben, wo sich die Zöglinge aufhalten: Vorderhof, Plantage, Lese-, Billard- und Spielzimmer; auch ein gelegentlicher Besuch der Badeanstalt gehört hierher.

Falls ausnahmsweise Zöglinge in den kurzen Ferien in der Anstalt bleiben, wird ein Erzieher mit ihrer Beaufsichtigung betraut; bei der Regelung wird berechtigten Wünschen der Erzieher nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Am Tage vor dem Beginn eines neuen Halbjahres müssen die Erzieher gegen Mittag und im Laufe des Nachmittags besondere Sprechstunden ansetzen und die Zeit an ihren Türen anschlagen, um die Meldung der neu eintretenden, ihnen überwiesenen Zöglinge und die Vorstellung ihrer Angehörigen entgegenzunehmen. Kleinerer Zöglinge werden sie sich an dem ersten Abend, den diese in der Anstalt verbringen, besonders anzunehmen haben. Auch am ersten Schultage werden sie den in die Schulen neu aufzunehmenden Zöglingen besondere Fürsorge zuteil werden lassen.

An den Hauskonferenzen, die in der Regel alle zwei Wochen stattfinden, haben sich die Erzieher gewissenhaft zu beteiligen, insbesondere dafür zu sorgen, daß sie über die ihnen anvertrauten Zöglinge nach jeder Richtung hin zuverlässige Auskunft erteilen können.

Zu Mitteilungen von allgemeinem Interesse dient das Hausbuch, das den Erziehern an jedem Morgen vorgelegt wird. Hier sind auch nötigenfalls Strafanträge zu stellen; ohne weiteres sind die Erzieher berechtigt, Erinnerungen, Zurechtweisungen und Warnungen zu erteilen sowie in einzelnen Fällen die Ausgeherlaubnis für die Freizeit zu verweigern. Als Strafen können sie beantragen: zeitweilige Entziehung des Taschengeldes, Verweigerung des Sonntagsurlaubs oder Entziehung der Ausgeh-

erlaubnis für längere Zeit, Einschluß an einem freien Wochennachmittag; die Entscheidung liegt in der Hand des Direktors. Über Erteilung des Rates zum Abgang und über Entfernung von der Anstalt beschließt die Konferenz.

Zu sonstigen Mitteilungen an den Inspektor adj. stehen den Erziehern besondere Formulare zur Verfügung; diese Mitteilungen sind — wenn es erforderlich erscheint, nach Depeschenart verschlossen, oder in einem Kuvert — durch einen zu solchen Diensten zu bestimmenden zuverlässigen Zögling (Famulus) zu befördern.

Die vorstehende Dienstanweisung kann nur im großen ganzen die den Erziehern obliegenden Verpflichtungen, soweit sie sich nicht aus den eingangs erwähnten Druckschriften ergeben, bezeichnen; es kann daher kein Erzieher denjenigen besonderen Verpflichtungen, die entweder aus der Natur seiner Stellung folgen oder die ihm bei veränderten Verhältnissen der Anstalt in Gemäßheit seiner allgemeinen Verpflichtung etwa auferlegt werden, sich deshalb entziehen wollen, weil derselben in dieser Anweisung nicht ausdrücklich gedacht ist.

Der Direktor der Franckeschen Stiftungen.

Fries.

FRANCKESCHE STIFTUNGEN
DFG